

STELLUNGNAHME

zu Viertes Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf)

vom 01.07.2025

Einleitung

Herzlichen Dank, dass Sie dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. (BIHK) erneut Gelegenheit geben, sich auch zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern zu äußern. Unter dem Dach des bayerischen Industrie- und Handelskammertags werden die Interessen von nahezu einer Million Mitgliedsunternehmen aus neun bayerischen IHKs vereint.

Im Zusammenhang mit der ambitionierten Entbürokratisierung in Bayern bringt die Staatsregierung vermehrt Vorhaben auf den Weg, um die Bürokratie abzubauen, sowie gleichzeitig die Transparenz behördlichen Handelns zu erhöhen. Das hierfür erarbeitete Vierte Modernisierungsgesetz (Entwurf) umfasst eine Vielzahl an Änderungen von Rechtsnormen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs stehen insbesondere die grundlegende Überarbeitung des Bayerischen Landesplanungsrechts sowie die Abkehr vom Verweis auf den „Stand der Technik“ im bayerischen Landesrecht.

Aus Sicht des BIHK ist die geplante Anpassung folgender rechtlicher Regelungen besonders relevant:

- § 6 Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
- § 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG)
- § 38 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)
- § 45 Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG)
- § 46 Änderung der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV)
- § 52 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)
- § 53 Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)
- § 60 Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV)
- § 61 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Bewertung

Der BIHK begrüßt die vorgesehenen o. g. Regelungen im Sinne der Entbürokratisierung und der insoweit dringend erforderlichen Deregulierung, Vereinfachung und Beschleunigung ausdrücklich. Der Bürokratieabbau ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Wirtschaft. Es besteht umfassende Einigkeit darüber, dass Bürokratie zwingend zeitnah und spürbar abgebaut werden muss.

Mit den bisherigen Modernisierungsgesetzen und dem nunmehr vorgelegten Entwurf eines Vierten Modernisierungsgesetzes führt die Bayerische Staatsregierung ihren bisherigen Weg zur Entbürokratisierung und Deregulierung konsequent fort und schafft überwiegend einen nachvollziehbaren und zielführenden Reformansatz. In einzelnen Bereichen besteht aus Sicht des BIHK allerdings noch Anpassungsbedarf bzw. Potenzial zur Optimierung.

Im Einzelnen zu § 6 – Änderung der Bayerischen Bauordnung

Im Rahmen der geplanten Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Neufassung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO zur Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen positiv hervorzuheben. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist eine übersichtliche und verständliche Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch wird v. a. eine höhere Rechtsklarheit und Anwendungssicherheit erreicht.

Im Zuge des Vierten Modernisierungsgesetzes ist vorgesehen, in verschiedenen Landesgesetzen das Kriterium „Stand der Technik“ zu streichen oder durch praxistauglichere Formulierungen zu ersetzen (siehe dazu gesonderte Ausführungen weiter unten im Text). Für den Bereich des Bauwesens ist eine entsprechende Anpassung, insbesondere mit Blick auf die BayBO, den dortigen Verweisen auf „allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und Technik“ sowie auf Technische Baubestimmungen, bislang nicht vorgesehen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird insoweit eine Prüfung angeregt, ob – unter Berücksichtigung möglicher haftungsrechtlicher Aspekte – auch in diesem Bereich Spielräume bestehen, um durch eine zielgerichtete Überprüfung und Konkretisierung des Anwendungsmaßstabs unnötige Kostensteigerungen zu vermeiden und damit einen wirksamen Beitrag zur Entlastung des Bausektors leisten zu können.

Im Einzelnen zu § 7 – Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) bringen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft mehrere Vorteile mit sich. Die Reformen zielen erkennbar auf eine Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verfahren ab, was für investitionswillige Unternehmen ein positives Signal darstellt.

Grundsätzlich positiv ist die geplante Verkürzung und Straffung der Fristen im Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei Raumverträglichkeitsprüfungen (Neufassung der Art. 18, 23 BayLplG) zu sehen, was zu schnelleren raumplanerischen Entscheidungen führen und somit die Planungssicherheit v. a. für investitionsintensive Vorhaben verbessern kann. Gleichzeitig ist aber anzumerken, dass eine Regelbeteiligung von vier Wochen, insbesondere bei besonders komplexen Planwerken wie der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), als sehr herausfordernd für alle Beteiligten, einschließlich der Planungsbehörde, erscheint.

Das LEP bildet als zentrales raumordnerisches Steuerungsinstrument des Freistaats Bayern die strategische Grundlage für räumliche Entwicklungen und Standortentscheidungen und enthält eine Vielzahl sektoral und regional bedeutsamer Vorgaben, die eine fundierte fachliche Bewertung erfordern. Gerade bei der Fortschreibung des LEP, die häufig Querschnittsthemen wie Infrastrukturentwicklung, Siedlungsstruktur, Energieversorgung oder Flächenmanagement umfasst, muss sichergestellt bleiben, dass eine inhaltlich qualifizierte Auseinandersetzung einschließlich der gebotenen internen Abstimmungsprozesse sowie einer Behandlung in zuständigen Fachausschüssen möglich ist. Es wird daher angeregt, in der Gesetzesbegründung zu der Möglichkeit einer Fristverlängerung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayLplG-E näher auszuführen, v. a. wann ein „wichtiger Grund“ als Voraussetzung für eine Verlängerung

anzunehmen sein dürfte. Dabei ist gerade die LEP-Aufstellung/-Fortschreibung mit in den Blick zu nehmen.

Positiv ist die vorgesehene Digitalisierung der Beteiligungsprozesse (Neufassung der Art. 18, 23 BayLplG). Dies reduziert Bearbeitungszeiten und erleichtert die Teilnahme relevanter Akteure, insbesondere für Unternehmen, die auf zügige Standortentscheidungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Umstellung auf den Datenstandard XPlanung und die zentrale Plattform DiPlanung frühzeitig mit zu berücksichtigen. Mit der DiPlanung soll künftig die digitale Beteiligung, Verfahrensverwaltung und Veröffentlichung von Bundes-, Landes- und Regionalplänen standardisiert werden.

Die vorgesehene Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen (Neufassung der Art. 14, 15, 18 BayLplG), etwa durch den Ersatz bisher erforderlicher Einvernehmens- oder Benehmenserfordernisse durch reine Anhörungen sowie durch Modifizierungen zur Erforderlichkeit und Beschränkung etwaiger erneuter Beteiligungsrounden, werden aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft als zielführender Beitrag zur Beschleunigung raumordnerischer Verfahren bewertet. Auch die geplanten Anpassungen im Bereich der Raumverträglichkeitsprüfung (Neufassung der Art. 22, 23 BayLplG), die u. a. auf eine stärkere Strukturierung des Verfahrens sowie auf verbindlichere Fristen (v. a. zum Abschluss des Verfahrens) zielen, enthalten Verfahrenserleichterungen zugunsten investitionsrelevanter Vorhaben. Insgesamt kann dies in der Praxis zu einer spürbaren Beschleunigung der Verfahren und damit zu mehr Planungssicherheit und Investitionsdynamik führen.

Grundsätzlich positiv aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist zudem die Neufassung des Art. 4 BayLplG zum Zielabweichungsverfahren zu bewerten. Zum einen wird auch hier zur Verfahrensbeschleunigung die bisherige Einvernehmens- und Benehmensregelung mit einer Ausnahme durch eine Anhörung ersetzt. Zum anderen ist die geplante Soll-Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Die vorgesehene Lenkung des Ermessens der Landesplanungsbehörde dahingehend, dass bei Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig die Abweichung von einem Ziel eines Raumordnungsplans erteilt werden soll, kann zu mehr Verfahrenssicherheit und Planbarkeit beitragen. Gleichwohl erscheint es im Sinne eines transparenten und rechtssicheren Vollzugs erforderlich, klarer zu definieren, welche „fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe“ im Zielabweichungsverfahren anzuhören sind. Eine präzisere Festlegung würde zur Beschleunigung des Verfahrens und zugleich zur Vermeidung von Abgrenzungs- oder Zuständigkeitsfragen beitragen.

Mit der geplanten Neufassung des Art. 13 BayLplG wird die institutionelle Ausgestaltung des Landesplanungsbeirats nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern vollständig der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung übertragen. Während dies einer flexibleren Ausgestaltung dienen kann, entfällt zugleich die bislang im Gesetz verankerte klare Struktur zur Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte sichergestellt werden, dass die Beteiligung relevanter wirtschaftlicher Akteure (einschließlich der Vertreter des BIHK) weiterhin angemessen und transparent erfolgt.

Ein wesentlicher Fortschritt aus Unternehmensperspektive ist die vorgesehene deutlich frühere Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen (Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayLplG-E): Fehler in der Planaufstellung bleiben künftig bereits nach drei Monaten unbeachtlich, bislang lag die Frist bei einem Jahr. Dies minimiert das Risiko nachträglicher rechtlicher Auseinandersetzungen und stärkt die Verlässlichkeit raumordnerischer Vorgaben. Auch die weiteren geplanten Anpassungen der Vorschrift zur Planerhaltung (etwa Aufhebung Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) werden aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Schließlich schafft die Entscheidung, mit dem neuen BayLplG ein eigenständiges Landesvollgesetz ohne parallele Anwendung des Raumordnungsgesetzes des Bundes zu schaffen, mehr Klarheit und Erleichterung in der Rechtsanwendung. Die Planungspraxis kann sich somit auf landesspezifische Gegebenheiten fokussieren, was insbesondere Unternehmen zugute kommt, die in mehreren Bundesländern agieren und auf klare Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Im Einzelnen zu § 25 – Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020 sieht die Abgabe eines jährlichen Klimaberichts durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz an den Ministerrat vor. Der Inhalt soll gem. Art. 9 BayKlimaG Folgendes umfassen: Minderung der Treibhausgase in Bayern nach Art. 2 BayKlimaG, Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG sowie den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5 BayKlimaG.

Bayerische Unternehmen sind in die Datensammlung und Erstellung des Berichts nicht involviert, diese Aufgabe obliegt dem bayerischen Landesamt für Statistik. Vielmehr dient das Dokument der Transparenz in Bezug auf das bayerische Klimaziel und schafft somit Orientierung für die Wirtschaft. Eine Abschaffung der Berichtspflicht im Rahmen der Entbürokratisierung durch das vorliegende Modernisierungsgesetz würde somit zu einer Kostenreduktion auf Seiten der Verwaltung führen, wodurch potenziell Ressourcen zur Beschleunigung anderer Verfahren frei würden, was aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen wäre. Zu beachten ist jedoch, dass der Bürokratieabbau nicht zu Lasten der Nutzbarkeit zentraler Daten für die Wirtschaft gehen darf. Unternehmen, die eigene Klimaziele verfolgen oder entsprechende Berichtspflichten erfüllen müssen, sind auf aktuelle, gebündelte und leicht zugängliche Informationen angewiesen. Hierfür bedarf es einer strukturierten und verlässlichen Informationsarchitektur.

Mit Blick auf die Erreichung der ambitionierten bayerischen Klimaziele sollte darauf geachtet werden, dass eine leicht verständliche, umfassende und kontinuierliche Datengrundlage für die Unternehmen und die breite Öffentlichkeit jährlich zur Verfügung gestellt wird. Das bayerische Landesamt für Statistik verfügt dabei über die notwendigen Fachkenntnisse und wäre damit geeignet diese Aufgabe zu übernehmen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass staatliche Programme wie die Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Klimaanpassungsstrategie weiterhin regelmäßig hinsichtlich Zielerreichung und Effizienz überprüft werden,

insbesondere auf Maßnahmenebene. Die Bewertung des Umsetzungsstandes ist nicht nur für die politische Steuerung von Bedeutung, sondern auch für die strategische Orientierung der Unternehmen. Da diese Aufgabe derzeit nicht dem Landesamt für Statistik obliegt, sondern von anderer Stelle übernommen wird, bleibt fraglich, wer hier zukünftig die Verantwortung übernimmt.

Bei der Erhebung emissionsbezogener Daten muss zudem auf eine koordinierte Vorgehensweise zwischen Landes- und Bundesbehörden geachtet werden. Doppelte oder nicht abgestimmte Abfragen sind zu vermeiden, um die Wirtschaft nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand zu belasten.

Im Einzelnen zu § 38 – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Der Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) kann in der vorliegenden Fassung nicht überzeugen. So soll Art. 17 BayÖPNVG zur Gänze gestrichen werden, ohne dessen Regelungsinhalt zu würdigen und ohne Bezug zu nehmen auf den gesamten zweiten Abschnitt des Gesetzes zur Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr in Bayern. Die im vorhergehenden Art. 16 BayÖPNVG begründete Bayerische Eisenbahngesellschaft, die für Bayern die Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr wahrnehmen soll, benötigt natürlich politische Vorgaben zur Zielsetzung ihrer Tätigkeit. Sie müssen in einer geeigneten Form erarbeitet und verschriftlicht werden.

Genau diese Vorgaben sind aktuell im darauffolgenden Art. 17 BayÖPNVG in Form eines Schienennahverkehrsplans bestimmt und regeln die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs sowie den dafür zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Ein Wegfall des Art. 17 BayÖPNVG müsste den dort geregelten Sachverhalt an anderer Stelle kompensieren. Alternativ könnte Art. 17 BayÖPNVG offener formuliert werden und etwa das Erfordernis der zweijährlichen Fortschreibung oder die Berichterstattung an den Landtag entfallen.

Im Einzelnen zu § 45 – Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes

Eine sichere und aktuelle Nutzung der Technik ist Grundvoraussetzung für ein zuverlässiges und sicheres Agieren der öffentlichen Verwaltung, gerade in der aktuellen Situation. Die Streichung der verschiedenen Formulierungsvarianten des Kriteriums „Stand der Technik“, das in der Praxis offensichtlich immer wieder zu aufwändigeren Aufwendungen führt als notwendig, ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft aber grundsätzlich nachvollziehbar, sofern Aktualität und Sicherheit der eingesetzten Hard- und Software weiterhin zuverlässig gewährleistet werden. Dies gilt dem Grunde nach auch für entsprechende Regelungen in den diversen hier behandelten Fachgesetzen.

Die Erwartung der gewerblichen Wirtschaft hierbei ist, dass durch die teilweise Ersetzung der Formulierung durch „angemessene“, „anlassgerechte“ oder „ausreichende“ Sicherheit tatsächlich ein vernünftiges und ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichenden Schutzanforderungen und digitalem Fortschritt erreicht wird und die

vagen Formulierungen nicht zu weiterer Unsicherheit führen. Ergänzende praxisorientierte Leitlinien könnten insoweit dazu beitragen, Unsicherheiten zu vermeiden und pragmatische Lösungswege aufzuzeigen.

Im Einzelnen zu § 46 – Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die vorgesehenen Änderungen in der Bayerischen Digitalverordnung sollen zur Vereinfachung beitragen, was aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu begrüßen ist. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Streichung aufwändiger Anforderungen zur Identifizierung beim elektronischen Schriftformersatz. Auch hier gilt allerdings, dass die Wirtschaft weiterhin zuverlässige, standardisierte und sichere Identifizierungslösungen erwartet.

Zusammengefasst zum Verzicht auf Anforderung „Stand der Technik“ in § 52 – Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, § 53 – Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, § 60 – Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Bei Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (§ 52), Anlagen gemäß der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (§ 53) und IVU-Abwasseranlagen (§ 60) soll auf die Anforderung nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und im laufenden Betrieb verzichtet werden. Stattdessen kann der Betreiber auch eigene, innovative, ggf. ganz neue Lösungen zur Umsetzung nutzen.

Unternehmen könnten von einer Technologieoffenheit und Umsetzung individueller oder auch innovativer Lösungen profitieren, was seitens des BIHK ausdrücklich begrüßt wird. Die bauliche Errichtung von Anlagen und Maßnahmen zur Wartung könnten für manche Unternehmen damit effizienter umgesetzt werden.

Gleichwohl sollte aber sichergestellt werden, dass ein Verzicht auf verbindliche Standards nicht zu unbeabsichtigten Rechtsunsicherheiten führt. Zum einen sollte geklärt und gewährleistet sein, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit EU- und Bundesrecht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von der EU-Kommission erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den aktuellen Stand der Technik festlegen, europaweit die verbindliche maßgebliche Grundlage für Genehmigungs- und Überwachungsverfahren bilden. Zum anderen ist sicherzustellen, dass Genehmigungsbehörden im Vollzug individuelle Lösungen ohne vorgegebene Standards ebenso zügig und verlässlich prüfen können. Weder Unternehmen noch Behörden dürfen durch unnötige Verzögerungen oder Interpretationsspielräume belastet werden.

Im Einzelnen zu § 61 – Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Aus Sicht des BIHK wird begrüßt, dass Regelungen, die bereits durch übergeordnete Vorschriften abgedeckt sind, in nachgelagerten Gesetzen nicht erneut aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Deregulierung und Streichung des Art. 8a S. 1 BayAbwAG für sachgerecht und zielführend erachtet.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des BIHK festhalten, dass die mit dem Vierten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen aus wirtschaftlicher Perspektive überwiegend positiv zu bewerten sind. Insbesondere die Änderungen zum „Stand der Technik“ erscheinen aus Sicht der Unternehmen grundsätzlich – vorbehaltlich der o. g. Anmerkungen – zielgerichtet. Die hierzu in der Gesetzesbegründung zu § 37 Nr. 2 (Art. 41 BayRDG-E, S. 55) dargelegten Erläuterungen zur Vorbemerkung sind aus Sicht der Unternehmen überzeugend.

Die vorgesehenen Anpassungen bestätigen den eingeschlagenen Kurs zur Vereinfachung und Beschleunigung planungsrelevanter Verfahren. Gleichwohl besteht in einzelnen Punkten - wie dargelegt - noch Nachbesserungsbedarf, um den Bedürfnissen der Wirtschaft vollumfänglich gerecht zu werden.

Im Sinne eines vereinfachten Verwaltungsvollzugs weisen wir erneut darauf hin, dass generell für jeden Rechtsbereich eine möglichst umfassendere Novellierung in einem Zug dem Erlass mehrerer Einzeländerungen in kurzer wiederholter Zeitabfolge vorgezogen werden sollte.

München, 31.07.2025

Freundliche Grüße

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.
Hauptgeschäftsführer



Dr. Manfred Gößl

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für rund eine Million Unternehmen aller Größen und Branchen: von Soloselbstständigen und kleinen Familienbetrieben über inhabergeführte mittelständische Unternehmen bis hin zu weltweit tätigen Konzernen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.